

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Beerfelden vom 19.12.2006

über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 19.12.2006 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für den Besuch des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Betreuungsgebühr zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt

- für die ganztägige Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr für das Einzelkind einer Familie	110,00 Euro/Monat
- für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr für das Einzelkind einer Familie	10,00 Euro/Monat
- für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr für das Einzelkind einer Familie	20,00 Euro/Monat

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere Kind die Betreuungsgebühren auf die Hälfte der in Absatz 1 genannten Beträge ermäßigt.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Beerfelden keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01. Januar 2007, für die tägliche Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden in Höhe der vom Land Hessen gewährten Förderung (z. B. bei Förderung von 100,00 Euro – Freistellung 100,00 Euro).

ro). Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Beerfelden.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 3 tritt am 01. Januar 2007 in Kraft, die übrigen Vorschriften am 01. März 2007. Zum 28. Februar 2007 tritt die bisherige Gebührensatzung vom 30. April 1991, zuletzt geändert am 01. Juni 2004, außer Kraft.

Beerfelden, den 19. Dezember 2006

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister